

Mit der Umstellung auf das neue Verfahren, das nach den Prinzipien der Datenfernverarbeitung ausgerichtet war, wurde im Oktober 1968 begonnen.

Das seither geschaffene Verrechnungssystem geht weit über die traditionelle kameralistische Buchhaltung hinaus. Die Phasenbuchführung erlaubt die Erfassung der einzelnen Phasen des Ablaufs einer finanziellen Transaktion von der Genehmigung durch den Nationalrat bis zur Zahlung. Belastungen und Berechtigungen künftiger Finanzjahre werden getrennt erfaßt. Vermögensänderungen und -umschichtungen sowie Aufwendungen und Erträge werden zusätzlich in der Bestands- und Erfolgsverrechnung festgehalten.

Um die von einer organisatorischen Einheit (Kostenstelle) oder durch eine zu erbringende Leistung (Kostenträger) verursachten Ausgaben und die damit verbundenen Einnahmen den geplanten oder dafür genehmigten Kosten gegenüberstellen zu können, wurde in Anlehnung an die voranschlagswirksame Verrechnung ein weiterer Verrechnungskreis geschaffen, in dem zusätzlich der genehmigte Vorhabensbetrag und die noch nicht verbrauchten Beträge (Vorhabensrestbetrag, Vorverfügungsrestbetrag) festgehalten werden.

Durch den systematischen Aufbau der Ordnungsbegriffe bzw. durch die Einführung von zusätzlichen Ordnungsmerkmalen ist die Auswertung der Verrechnungsergebnisse auch nach sachlichen Gesichtspunkten möglich (Gebärungsgruppen, Aufgabenbereiche, Branchen, Bundesländer). Darüber hinaus werden die Einnahmen und Ausgaben nach verschiedenen Kriterien (z. B. Investitionen, Instandhaltungen) zusammengefaßt.

Abgesehen von der generellen Notwendigkeit eines leistungsfähigen Verrechnungssystems als Grundlage einer mehrjährigen Finanzplanung enthält die Bundeshaushaltsverrechnung folgende in diesem Zusammenhang relevante Elemente:

- Rücklagen für nicht verbrauchte Ausgaben

Bis zum Jahresende nicht verbrauchte Ausgaben können, insbesondere soweit sie für Bauvorhaben oder Investitionen der Bundesbetriebe bestimmt sind oder soweit noch Reste zweckgebundener Einnahmen vorhanden sind, durch Zuführung an eine Rücklage vor dem Kreditverfall bewahrt bleiben. Diese Durchbrechung des Jährlichkeitsprinzips gewährleistet einen sinnvolleren Einsatz dieser Mittel und erhöht die Flexibilität der Budgetpolitik.